

Die fünf Sektionen sind:

- Sektion A: Urheber- und Verlagsrecht
- Sektion B: Übersetzungsfragen
- Sektion C: Handel
- Sektion D: Musikfragen
- Sektion E: Verschiedenes

Einige der Rapports sind von solch allgemeinem Interesse, daß sie verdienen, vom Plenum des Kongresses angehört zu werden. Man hat sich deshalb entschlossen, die Rapports Hachette: „Veränderungen im Urheberrecht“ und Rodolphe-Roussseau: „Berner Konvention“ in der sich an die Vollversammlung am Montag, dem 20. Juni, anschließenden Sektions-Sitzung A zu bringen, so daß die Gäste der Eröffnungssitzung die Möglichkeit haben, diese interessanten Referate mitanzuhören. Rapport A 3, Dr. Hepp: „Mechanische Wiedergabe von Werken der Literatur und Musik auf Tonträgern“, wohl eins der aktuellsten Referate des Kongresses, wird sich in gleicher Weise an die erste Vollversammlung anschließen.

Am Montag, dem 20. Juni, nachmittags, tagen die Sektionen A, C und D gleichzeitig. Der 21. Juni bringt die erste Vollversammlung, bei der die in den Sektions-Sitzungen des Vortages vorbereiteten Entschlüsse von den Sektions-Präsidenten vorgetragen, zur Diskussion gestellt und als Beschlüsse der Vollversammlung verabschiedet werden. Am Mittwoch, dem 22. Juni, tagen die Sektionen B, D und E und beenden ihre Arbeiten. Die Vollversammlung am 23. Juni bestätigt die letzten Entschlüsse und bestimmt den nächsten Kongress-Termin und Kongress-Ort.

Die Schlußsitzung am 24. Juni findet in feierlicher Form in Berlin statt. Sie bringt die Schlußreden der Delegierten der Länder. Mit den Schlußworten des Präsidenten und einer

Ansprache des Schirmherrn, Reichsminister Dr. Goebbels, an die Kongress-Teilnehmer findet der Internationale Verleger-Kongress sein Ende.

Die Arbeiten des ständigen Büros des Kongresses erfahren durch den Kongress eine gewaltige Steigerung. Der Leiter des Büros, Professor Dr. Belleman, der auch Chef-Dolmetscher des Kongresses ist, wird in einem kurzen Referat bei der Eröffnungssitzung über die Tätigkeit des ständigen Büros berichten. Sitzungen des Exekutiv-Komitees und der Internationalen Kommission des Kongresses eröffnen und beschließen die eigentlichen Kongress-Arbeiten.

Es ist jedem Kongress-Teilnehmer zu empfehlen, das Arbeitsprogramm des Kongresses sorgfältig zu studieren und die Rapports, die ihn interessieren, herauszusuchen und zu einer eigenen Tagungsordnung zusammenzustellen. Je nach Geschmack und Interesse ist es somit jedem einzelnen möglich, an den verschiedenen Sektions-Sitzungen teilzunehmen.

Die außerordentlich zahlreichen Anmeldungen zum Kongress aus dem Auslande wie auch aus ganz Deutschland beweisen in erfreulicher Weise das große Interesse der gesamten Verleger-Schaft an der Mitarbeit an gemeinsamen Fragen. Wie in den gesellschaftlichen Veranstaltungen sicher zahlreiche Freundschaften erneuert und neue Beziehungen geknüpft werden und somit eine wichtige Aufgabe des Kongresses sich erfüllt, so erhoffen wir auch für die Arbeitssitzungen regste Anteilnahme an den Besprechungen der internationalen Probleme und lebhaften Meinungs-austausch in den Diskussionen, damit der Kongress auch hier sein Ziel erreichen möge, in kameradschaftlicher Weise die Lösung der Fragen von internationaler Bedeutung herbeizuführen, die unser schöner verantwortungsvoller Beruf uns stellt.

Das buchhändlerische Brauchtum im internationalen Verkehr

Von Dr. Albert Heß

Die Vielgestaltigkeit der buchhändlerischen Ware – Buch, Musikalie, Zeitschrift, Kunstblatt, graphisches Lehrmittel – und die dadurch bedingte Vielgestaltigkeit des Vertriebs dieser Ware vom Verleger über den Händler an den Verbraucher hat von jeher beim Buchhandel aller Kulturen Bestrebungen in zwei Richtungen ausgelöst: einmal Vereinfachung des Verkehrs durch Schaffung einheitlicher Verkehrsnormen und zum anderen Erleichterung des Verkaufs durch Preisgleichheit über das gesamte Absatzgebiet für ein und dasselbe Werk.

Die Regelung dieser Gebiete erfolgte überall im Wege des kaufmännischen Brauchtums; es entwickelte sich berufseigenes, autonomes Recht. Der hierbei erreichte Zustand ist nicht überall gleich. In einigen Ländern – Ungarn Jugoslawien, Großbritannien – bestehen nur Vorschriften über den Verkauf ans Publikum, d. h. also Vorschriften über den Ladenpreis; andere – so Polen, Tschechoslowakei, Belgien, Dänemark, Frankreich – haben Verkaufs- und Verkehrsvorschriften in einem einheitlichen Reglement zusammengefaßt. Die Schweiz, Finnland,